



SATZUNG

DES VEREINS HAUS UND GRUND BAD HONNEF E. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Als örtliche Gliederung der Gesamtorganisation des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums ist der „Haus und Grund Bad Honnef e.V.“, im folgenden kurz Verein genannt, die Vertretung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Bad Honnef und Umgebung. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen „Haus und Grund Bad Honnef“.
2. Der Verein kann sich einem übergeordneten Landesverband oder Bundesverband anschließen und dessen Mitglied werden.
3. Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Bad Honnef.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Nach Ende des Geschäftsjahres hat eine Prüfung der Kassenführung durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Rechnungsprüfer zu erfolgen.

§ 2 Aufgaben

Der Verein fördert unter Ausschluss von Erwerbszwecken die Grundstückswirtschaft und die Wahrung der gemeinschaftlichen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums in Stadt und Gemeinde.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben obliegt es ihm insbesondere, den Zusammenschluss der Haus- und Grundeigentümer zu fördern und Einrichtungen zu unterhalten, die der Unterrichtung und Unterstützung der Mitglieder dienen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, der Eigentum oder Miteigentum oder ein sonstiges zum Besitz berechtigendes dingliches Recht an einem Grundstück zusteht oder dieses Recht erwerben will. Ebenso kann Mitglied des Vereins der Verwalter von Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum werden.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch schriftliche Aufnahmebestätigung durch den Geschäftsführer des Vereins aufgrund eines schriftlichen Antrages des Neumitgliedes.
3. Personen, die sich in hervorragender Weise um die Belange des Vereins verdient gemacht haben, können auf einstimmigen Beschluss des Vereinsvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit, unter Wahrung aller Mitgliedschaftsrechte.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch Kündigung. Dies kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss dem Vereinsvorsitzenden spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Jahres zugegangen sein.
 - b) Durch Tod.
 - c) Durch Streichung aus der Mitgliederliste durch den Vorstand bei einem Beitragsrückstand von 2 Jahren.



d) Durch Ausschluss. Der Ausschluss kann nach Anhörung des Auszuschließenden durch Beschluss des Vereinsvorstandes erfolgen. Insbesondere:

Bei Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins, bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach der Satzung obliegenden Pflichten oder bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe.

Gegen die mit Gründen zu versehende Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von einem Monat die schriftliche Beschwerde zulässig. Sie ist binnen einer weiteren Frist von einem Monat zu begründen.

Über die Beschwerde entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Entscheidung des Vorstandes. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Es ruhen auch alle ehrenamtlichen Rechte.

5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Bereits entstandene oder noch entstehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden nicht berührt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht,
 - a) an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und im besonderen die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung, bei der Wahl der Vereinsorgane und bei der Verwaltung des Vereinsvermögens zustehen,
 - b) die Fachzeitschrift der Organisation zu beziehen.
2. Die Mitglieder unterwerfen sich durch ihren Beitritt den Bestimmungen dieser Satzung und sind zur Zahlung des Vereinsbeitrages sowie zur Unterstützung des Vereins bei der Durchführung seiner Aufgaben verpflichtet.

§ 5 Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung bestimmt. Im Beitrag ist die Bezugsgebühr für die Fachzeitschrift der Organisation sowie der Beitrag des Vereins an die Dachorganisation und die Kosten für die Geschäftsführung enthalten.
2. Beim Erwerb der Mitgliedschaft kann eine einmalige Aufnahmegebühr in der vom Vorstand festgesetzten Höhe erhoben werden.
3. Die laufenden Beiträge sind für das laufende Geschäftsjahr bis Ende Februar von den Mitgliedern zu zahlen. Im Falle des Verzuges können Mahngebühren gegen das säumige Mitglied in Höhe von 2,56 € für jede Mahnung – höchstens 3 Mahnungen – durch den Vorstand erhoben werden.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand



§ 7 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassierer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Der Vorstand beschließt mehrheitlich in seinen Vorstandssitzungen.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie endet jedoch erst mit der Neu- oder Wiederwahl in der folgenden Mitgliederversammlung. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand aus der Reihe der Mitglieder einen Nachfolger kommissarisch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung bestimmen.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 wird nach dem Vieraugenprinzip jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder außergerichtlich und gerichtlich vertreten.
4. Der Vorstand ist berechtigt, den Geschäftsführer des Vereins, der die täglichen Normalgeschäfte des Vereins wahrnimmt, zu benennen. Dieser ist befugt, als besonderer Vertreter/Vertreterin die Aufnahme des Mitgliedes durch schriftliche Aufnahmebestätigung zu erklären und diese dem Antragsteller /der Antragstellerin bekanntzugeben.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben. Ihr obliegen insbesondere:
 - a) die Beschlussfassung über den Jahres- und Kassenbericht,
 - b) die Entlastung des Vereinsvorstandes,
 - c) die Wahl des Vereinsvorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - d) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - e) die Änderung der Satzung,
 - f) die Auflösung des Vereins.
2. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vereins. Zulässig ist die Vertretung ohne schriftliche Vertretungsvollmacht durch den Ehegatten. Hierzu reicht eine kurze schriftliche Erklärung des Vertreters, die zum Protokoll der Jahreshauptversammlung genommen wird.
3. Alle **3 Jahre** muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Darüber hinaus sind außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn
 - a) 1/10 der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt, oder
 - b) der Vorstand dies für erforderlich hält.
4. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
5. Die Mitgliederversammlung muss mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich per Email an die bekannte **Emailadresse** des einzelnen Mitgliedes einberufen werden. Im Einzelfall, sofern keine Emailadresse bekannt oder vorhanden ist, hat die Einladung schriftlich an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitglieds zu erfolgen. Ferner wird die Einladung auf der Homepage des Vereins www.hausundgrund-badhonnef.de hochgeladen. Der erste Vorsitzende leitet die Versammlung; im Falle der Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied. Jede ordentliche einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.



6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, abgesehen von den Vorschriften in den §§ 10 und 11 dieser Satzung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. Die Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag eines Mitgliedes durch Stimmzettel.

§ 9 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer hat die Geschäfte des Vereins gemäß Anweisung des Vorstandes durchzuführen. Er erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung in der vom Vorstand festgesetzten Höhe. Der Geschäftsführer wird durch den Vorstand bestimmt.

§ 10 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Auflösung findet nur statt, wenn $\frac{3}{4}$ der Anwesenden ihre Zustimmung erteilen.
3. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Über die Verteilung des nach Bestreitung der Verpflichtungen des Vereins vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung, von der der Beschluss über die Auflösung gefasst wurde. Das Vereinsvermögen muss einer gemeinnützigen caritativen Einrichtung zugeführt werden.

Bad Honnef, den 21.05.2024